

Satzung März 2015 Bickenbach ohne Grenzen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: *Bickenbach ohne Grenzen e.V.*
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 64404 Bickenbach, Pfungstädter Straße 4.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Register-Nr. VR 83692 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung und die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Kontaktaufnahme und Wahrnehmung der Bedürfnisse der Menschen, die insbesondere in Bickenbach aufgrund unterschiedlicher Fluchtgründe Aufnahme durch Zuweisung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg gefunden haben oder Aufnahme suchen. Dies geschieht unabhängig von Nationalität, Religion, Weltanschauung, Kultur, Geschlecht und Hautfarbe.
- Unterstützung dieser Menschen ergänzend zu den staatlichen Leistungen durch Begleitung bei den Behördengängen, Arztbesuchen, Schulen, Hilfe bei zu stellenden Anträgen an staatliche Stellen, Organisation von Sprachkursen, Hausaufgabenhilfe usw.
- Veranstaltungen, Publikationen, politische Bildungsarbeit und öffentliche Aktionen.

(3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Personen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreise-kostengesetz maßgebend.

4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

Satzung März 2015 Bickenbach ohne Grenzen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 2) Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung von Beiträgen und/oder ehrenamtliche Mitarbeit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
- 5) Der Vereinsausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.
- 6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail - sofern die Mitglieder zur Übermittlung der Einladung ihre E-Mailadresse zur Verfügung gestellt haben - unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung unabhängig der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung März 2015 Bickenbach ohne Grenzen e.V.

5) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von (4) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (4) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, dazu muss mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder anwesend sein.

Ist eine Mitgliederversammlung (MV) nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von drei Wochen einberufen. Diese ist dann in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der/des Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.

6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

a) Aufgaben des Vereins

b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

c) Beteiligung an Gesellschaften

d) Aufnahme von Darlehen ab Euro 2000,-

Satzung März 2015 Bickenbach ohne Grenzen e.V.

- e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- f) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- 9) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Der Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, 1 Stellvertreter/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen in geheimer Wahl bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Beisitzer/innen in den Vorstand wählen. Über die Anzahl bestimmt die Mitglieder-versammlung.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jede/r für sich allein vertretungsberechtigt ist. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1000,- Euro verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.
- 6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte/r der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter/innen ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 7) Der/Die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen

Satzung März 2015 Bickenbach ohne Grenzen e.V.

teilzunehmen. Er/Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

9) Der Vorstand entscheidet über Mitgliedbeitragsermäßigungen und –befreiungen.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich von dem/der jeweils amtierenden Schriftführer/in oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied protokolliert und von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in unterschrieben. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Tarifverträge

Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden die branchenüblichen Tarifverträge mit der jeweils gültigen Fassung angewendet.

§ 11 Vereinsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich seines satzungsgemäßen Zweckes
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden
- e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hilfsorganisation Ärzte ohne Grenzen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bickenbach, den 11.05.2015

1. Vorsitzende/r

Schriftführer/in